

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1929

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 10. Mai 1929.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 78) Kirchensteuergesetze;
- 79) Verpachtung von Kirchen- und Pfarrländereien;
- 80) Kinderzuschläge;
- 81) Aufwertung der Rentenbriefe der Preussischen Provinzen;
- 82) Rundfrage wegen Evangelisation und Schriftenmission im Winter 1929/30;
- 83) Kollekte für Volksmission am 2. Pfingsttage;
- 84) Kirchliche Statistik über Austritte, Wiedereintritte und Übertritte;
- 85) Schriften zum Muttertag;
- 86) 87) Schenkungen.

##### II. Personalien: 88).

---

#### I. Bekanntmachungen.

78) G.-Nr. I 1539.

1. Der Oberkirchenrat gibt das nachstehende Staatsgesetz bekannt (vgl. Rbl. 1929, Nr. 19, Seite 95):

**Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche. Vom 28. März 1929.**

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### **Einziger Artikel.**

Die evangelisch-lutherische Kirche ist berechtigt, den Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1926 über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche (Rbl. S. 245) über den 31. Dezember 1928 hinaus auch für die Jahre 1929 und 1930 zu erheben.

Schwerin, den 28. März 1929.

**Staatsministerium.**

Schroeder.

Ujch.

Dr. Moeller.

2. Die Landessynode hat die folgenden Kirchengesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden, nachdem das Ministerium unter dem 18./20. April erklärt hat, daß nichts zu erinnern sei:

## a) Kirchensteuergesetz für 1929 und 1930 vom 20. April 1929.

## § 1.

Die von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für die Kalenderjahre 1929 und 1930 zu zahlende Kirchensteuer beträgt 10 vom Hundert der Reichseinkommensteuer für das gleiche Kalenderjahr oder den in ihm endenden Steuerabschnitt.

Falls 10 vom Hundert der Reichsvermögenssteuer für das vorangegangene Kalenderjahr den nach Absatz 1 berechneten Betrag übersteigen, werden an Stelle der aus der Reichseinkommensteuer zu zahlenden Kirchensteuer 10 vom Hundert der Reichsvermögenssteuer erhoben.

## § 2.

Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht auf den Lohnsteuerabzug entfällt, durch die zuständigen Finanzämter erhoben.

## § 3.

Für das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen beträgt die Kirchensteuer für das Kalenderjahr  $\frac{12}{10}$  des Lohnsteuerabzuges des Monats März des betreffenden Jahres.

Diese Kirchensteuer wird durch die Leiter der Kirchensteuerämter in zwei Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag im Mai, der zweite im Oktober.

Für den Fall, daß der Lohnsteuerabzug sich im Laufe des Jahres um mehr als  $\frac{1}{4}$  seines Wertes ändert, wird der zweite Teilbetrag entsprechend neu berechnet. Eine Herabsetzung tritt nur auf Antrag ein.

## § 4.

Von den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern kann die Kirchengemeinde, der die Kirchensteuerpflichtigen angehören, 10 % beanspruchen.

## § 5.

Die Feststellung des Kirchensteuerbetrages und die Art der Einziehung der nach § 3 zu erhebenden Kirchensteuern wird durch ein Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

## b) Ausführungsgesetz zum Kirchensteuergesetz für 1929 und 1930 vom 20. April 1929.

## I. Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen.

## § 1.

Die Veranlagung und Erhebung der von den Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerämter, deren Bezirke den bisherigen Kirchensteuerhebebezirken entsprechen.

Die an die Spitze der Kirchensteuerämter berufenen Leiter sind für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer in ihrem Bezirk verantwortlich. Die Leiter haben die für die Anstellung von Hilfskräften und die Einrichtung von Geschäftsstellen und Hebestellen erforderlichen Mittel bei dem Oberkirchenrat zu beantragen, wobei auf größtmögliche Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist.

## § 2.

Der Leiter soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Hilfe der Kirchengemeinderäte und der von diesen nach § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschüsse (Steuerausschüsse) bedienen, die den Leiter nach besten Kräften zu unterstützen, seinen Ersuchen zu entsprechen haben und für ihre Arbeit verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat und sein Steuerausschuß sind berechtigt, die Bücher und Akten über die Steuererhebung in der Gemeinde einzusehen.

In Kirchengemeinden, wo die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern besondere Schwierigkeiten bereiten, kann der Leiter nach Anhörung des Kirchengemeinderats eine geeignete Persönlichkeit mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern in der Gemeinde beauftragen, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.

## § 3.

Für jede Gemeinde hat der Leiter Listen der Lohnsteuerpflichtigen zu führen. Diese Listen sind mit Hilfe der Finanzämter und der Gemeindebehörden fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

## § 4.

Au Hand der Listen wird entweder

- a) der Lohnsteuerabzug des im Kirchensteuergesetz festgesetzten Stichmonats mit Hilfe der Arbeitgeber festgestellt oder
- b) dem Kirchensteuerpflichtigen ein Vordruck der Kirchensteuererklärung zugestellt, die er nach Eintragung des Lohnsteuerabzuges im Stichmonat zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Leiter oder an eine von diesem zu bestimmende Stelle einzureichen hat. Der Leiter ist verpflichtet, die Kirchensteuererklärungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder unter seiner Verantwortung nachprüfen zu lassen;
- c) bei fehlender oder fehlerhafter Kirchensteuererklärung ermittelt der Leiter mit Hilfe des Kirchengemeinderats oder des Steuerausschusses den Lohnsteuerabzug mangels anderer Unterlagen durch Schätzung.

## § 5.

Auf Grund des so ermittelten Lohnsteuerabzuges des Stichmonats wird der Jahreskirchensteuerbetrag nach der Vorschrift des Kirchensteuergesetzes festgesetzt und dem Kirchensteuerpflichtigen durch einen Kirchensteuerzettel, der gleichzeitig Ort und Zeit der Zahlung der Teilzahlungen enthält, mitgeteilt.

Der Kirchensteuerzettel ist tunlichst dem Steuerpflichtigen schon bei Rückgabe der Kirchensteuererklärung zu behändigen und ihm gleichzeitig freizulassen, die Kirchensteuer ganz oder teilweise schon sofort zu zahlen.

## § 6.

In den Fällen, in denen sich der Lohnsteuerabzug im Laufe des Jahres um mehr als ein Viertel seines Wertes verändert, ist, sobald eine Erhöhung des Lohnsteuerabzuges zur Kenntnis des Leiters kommt, von Amts wegen, in den Fällen einer Herabsetzung auf Antrag der Restbetrag der Kirchensteuer in der Weise abzuändern, daß die Kirchensteuer wiederum auf 10 % der Reichseinkommensteuer berechnet wird.

## § 7.

Von Lohnempfängern, die neben der monatlichen Lohnzahlung sonstige Einkünfte aus Gewinnbeteiligung oder dergl. haben, kann die Steuer auf Grund des Einkommens aus Gewinnbeteiligung neben der Steuer von der monatlichen Gehaltszahlung erhoben werden.

## § 8.

Nach Ermessen des Leiters des Kirchensteueramts sind in einzelnen Ortschaften des Kirchensteueramtsbezirks Kirchensteuerhebestellen einzurichten, die zur Entgegennahme der Kirchensteuern in den für die Zahlungen angesetzten Terminen bereit sind. Die Hebestellen führen die bei ihnen eingezahlten Steuern, über die in jedem Falle eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, an die Kasse des Leiters ab, der wiederum mit der Landeskirchenkasse abrechnet.

## § 9.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters des Kirchensteueramts anzubringen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Leiter dem Einspruch nicht stattgibt, kann der Kirchensteuerpflichtige gegen den Leiter binnen zwei Wochen die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

## § 10.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen für die einzelnen Teilbeträge und nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung werden die Rückstände auf Antrag des Leiters durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

## § 11.

Der Leiter des Kirchensteueramts ist berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren bis zu höchstens 3 Monaten. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet auf Beschwerde der Oberkirchenrat.

Gesuche um Steuerermäßigung und Steuererlaß sind an den Kirchengemeinderat zu richten, der sie mit gutachtlicher Äußerung an den Leiter zur Entscheidung weiterzugeben hat. Der Leiter hat seine Entscheidung dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Dem Steuerpflichtigen steht gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu.

## II. Die Kirchensteuer der von den Finanzämtern zu Reichssteuern veranlagten Kirchensteuerpflichtigen.

## § 12.

Kirchensteuerpflichtige, die Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten haben, zahlen in jedem Falle die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Einkommensteuervorauszahlungen. Mit den einzelnen Vermögensteuerzahlungen werden Kirchensteuern nicht erhoben. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind aber

zu den Einkommensteuervorauszahlungsterminen auch dann zu leisten, wenn die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer berechnet ist.

Bei der abschließenden Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Vermögensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr zum Vergleich und zur Festsetzung der endgültigen Kirchensteuerschuld herangezogen. Die noch zu zahlende Kirchensteuer wird mit der Restschuld der Einkommensteuer oder, falls eine solche nicht zu zahlen ist, durch besonderen Bescheid angefordert.

Für das Rechtsmittelverfahren findet der § 9 entsprechende Anwendung, an Stelle des Leiters tritt der Oberkirchenrat.

Die Entscheidungen der Finanzbehörden über Ermäßigung, Erlaß, Niederschlagung und Stundung der Reichssteuern finden auch auf die als Zuschläge zu diesen zu zahlenden Kirchensteuern Anwendung, über weitergehende Anträge entscheidet der Oberkirchenrat.

Gegen Entscheidungen der Finanzämter über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

Schwerin, den 20. April 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

3. Bekanntmachung betr. die Bildung von Kirchensteuerämtern für die Veranlagung und Erhebung der für 1929 und 1930 von den Lohnsteuerpflichtigen zu erhebenden Kirchensteuern.

Gemäß der Bestimmung in I. des Ausführungsgesetzes zum Kirchensteuergesetz für 1929 und 1930 vom 20. April 1929 werden an Stelle der bisher bestehenden Kirchensteuerhebezirke für die Veranlagung und Erhebung der von den Lohnsteuerpflichtigen in den Jahren 1929 und 1930 zu erhebenden Kirchensteuern Kirchensteuerämter gebildet, an deren Spitze für die genannten Jahre die nachstehend genannten Leiter treten:

<b>Kirchensteueramt</b>	<b>Leiter</b>
Grevesmühlen	Gärtnereibesitzer Sperling (Fernsprecher 144)
Güstrow	Kirchenökonomus von Klitzing (Fernsprecher 406)
Hagenow	Kirchenökonomus Heerde (Fernsprecher Finanzamt Hagenow, Hagenow 112)
Ludwigslust	Saubstummlehrer a. D. Grositz
Malchin	Kirchenökonomus von Amburger
Parchim	Kirchenökonomus Peters
Rostock, Stadt und Land,	Baron Taube (Geschäftsstelle bei der Marienkirche 7, Fern- sprecher 1506)
Schwerin	Dr. Hilweg (Geschäftsstelle im Raiffeisenhaus, Fern- sprecher 1634)



28) G.-Nr. I. 1589.

**Rundfrage wegen Evangelisation und Schriftenmission im Winter 1929/30.**

Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg hat wie in den vergangenen Jahren, so auch in diesem Jahre, an die Herren Pastoren und Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte wiederum eine Rundfrage wegen Veranstaltungen der Volksmission nach der evangelistischen oder Schriftenmissionarischen Seite, versandt. Die Geschäftsstelle für Volksmission bittet, um den Plan für den Winter rechtzeitig und vollständig aufstellen zu können, um eine Beantwortung der beiden Rundfragebogen bis zum 1. Juli 1929.

Schwerin, den 24. April 1929.

83) G.-Nr. I. 1589.

**Kollekte für Volksmission am 2. Pfingsttag.**

Der Oberkirchenrat hat dem Ausschuß für Volksmission in Mecklenburg auf seinen Antrag, wie in dem vergangenen Jahre, wiederum für die Arbeit der Evangelisation und Apologetik zum 2. Pfingsttage eine Kirchenkollekte bewilligt. Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg bittet die Herren Pastoren, in diesem Jahre auf die Kollekte ganz besonders nachdrücklich hinzuweisen. Der vergangene Winter mit seiner unvorhergesehenen und anhaltenden Kälte hat die Arbeit der mecklenburgischen Volksmission sehr stark beeinträchtigt. Etwa 70 Vorträge haben ausfallen müssen. Das hatte zur Folge, daß auch die Einnahmeüberschüsse, die zur Deckung der Unkosten der Geschäftsstelle wesentlich mit beitragen müssen, sehr zurückgegangen sind. Auch die Freizeit für Kirchenälteste in Bülow hat keinen Überschuß gebracht, sondern einen Unterschuß hervorgerufen. Demgegenüber stehen neue und wichtige Aufgaben, die die mecklenburgische Volksmission im angebrochenen siebenten Arbeitsjahr zu erfüllen hat. Außerdem muß dahin gestrebt werden, daß die Geschäftsstelle für Volksmission entsprechend den anderen Landes- und Provinzialstellen der Volksmission in engster Fühlungnahme mit der Apologetischen Zentrale in Berlin-Spandau nach ihrer apologetischen Seite hin zu einer in allen Fragen der Apologetik erfolgreich arbeitenden und allen Gemeinden des Landes zugute kommenden Auskunftsstelle immer mehr ausgebaut wird. Die Geschäftsstelle für Volksmission steht in dieser Arbeit noch in den allerersten Anfängen. Solch eine apologetische Auskunftsstelle in Verbindung mit der ins Leben gerufenen und von Jahr zu Jahr mehr beanspruchten Evangelischen Bücherei für Mecklenburg scheint zur Schulung und Sammlung der Gemeindeglieder in der weltanschaulichen Auseinandersetzung der Gegenwart immer unerläßlicher zu werden.

Aus den genannten Gründen werden die Herren Pastoren gebeten, sich nachdrücklich für die Kollekte des 2. Pfingsttages einzusetzen.

Schwerin, den 24. April 1929.

84) G.-Nr. I. 1455.

Die kirchliche Statistik über die im Jahre 1928 erfolgten Austritte, Wiedereintritte und Übertritte soll abgeschlossen werden. Sofern noch Meldungen ausstehen, sind dieselben umgehend nachzureichen.

Schwerin, den 12. April 1929.

85) G.-Nr. I. 1552.

**Schriften zum Muttertag.**

Der Oberkirchenrat macht empfehlend auf folgende Schriften zum Muttertag aufmerksam:

1. D. Karl Hesselbacher, „Mutterfreude — Mutterpflicht“. Eine gut ausgestattete Festschrift zum Muttertage mit 8 ganzseitigen Bildern in Offset-Kunstdruck von bekannten Künstlern aus 4 Jahrhunderten, und Titelbild in mehrfarbigem Holzschnitt von Grete Schmedes. (Stiftungsverlag Potsdam.) Preis: 32-seitig 8°, einzeln das Heft 0,45 RM, 50 Stück je 0,40 RM, 100 Stück je 0,36 RM.

2. Praktische Flugblätter zum Muttertage.

Nr. F 6. Muttertag — Freudentag. Ein Grußwort zum Muttertage von Frau E. Simon-Bochum.

Nr. F 7. Mutterliebe. Ein Grußwort zum Muttertage von Thea Zimmermann (Stiftungsverlag Potsdam). Preis: 100 Stück 2 RM, 1000 Stück 18 RM.

3. Rudolf-Schäfer-Postkarten zum Muttertage.

Nr. 51. „Mutter“. Fünf neu ausgestattete Postkarten in Großformat, zweifarbig, nach Originalzeichnungen, mit Büttenrand. (Stiftungsverlag Potsdam.) Preis: Eine Reihe in farbigem Umschlag 0,60 RM. In Partien: 10 Reihen 5,50 RM, 50 Reihen 25 RM.

4. Liturgische und homiletische Handreichung und Programm für einen Gemeindeabend zum Muttertag. Von Professor Hans Heremenuß = Königsberg i. Pr., und Oberkonsistorialrat, Domprediger D. Richter = Berlin. (Stiftungsverlag Potsdam.) Preis: 0,50 RM.

Schwerin, den 23. April 1929.

**Der Oberkirchenrat.  
Goesch.**

86) G.-Nr. II. 1328.

**Schenkung.**

Von Herrn und Frau Amtshauptmann i. R. Reinhardt zu Gadebusch sind der Gadebuscher Kirche zwei bronzene Altarleuchter geschenkt worden. Diese Leuchter sind den beiden vorhandenen bronzenen genau nachgebildet worden. Am Sonntag Palmareum sind die neuen Leuchter zum ersten Male in Gebrauch genommen.

Schwerin, den 13. April 1929.

87) G.-Nr. III. 1731.

Der Kirche zu Conow wurde zum Sonntag Palmareum von sechs Konfirmandinnen ein in Leder gebundenes „Kirchenbuch für den gottesdienstlichen Gebrauch“ geschenkt.

Ferner schenkten einige Gemeindeglieder aus Mallitz eine violette Altarbekleidung, und die Eltern der Palmsonntag konfirmierten Kinder eine ebensolche Kanzelpultdecke.

Schwerin, den 18. April 1929.

**II. Personalien.**

88) G.-Nr. III. 1720.

Dem cand. pro. min. Fritz Beckmann aus Berlin-Zehlendorf ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Zweedorf zum 1. Mai d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 17. April 1929.